

# **ISERLOHN.**

wald | stadt | heimat

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn (17. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025

### **I.**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09. Dezember 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

### **Artikel 1**

#### **§ 1 (1) Satz 2 (neu)**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 (3) Satz 2 (neu)**

Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge und/oder die zugeführte Grundwassermenge ermittelt wird.

#### **§ 4 (3) Satz 2 (alt) wird § 4 (3) Satz 3 (neu)**

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 3,04 € / m<sup>3</sup>. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,51 € / m<sup>3</sup>.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,82 € / m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,64 € / m<sup>2</sup>.

#### **§ 6 (4) (alt) – streichen**

#### **§ 6 (4) (neu)**

Für die Berechnung der Gebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge im Sinne des § 4 Abs. 2 wird die vom Wasserversorgungsunternehmen für den vorvergangenen Abrechnungszeitraum rechnungsmäßig festgestellte Wasserbezugsmenge zu Grunde gelegt. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist die Wasserbezugsmenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

Michael Joithe  
Bürgermeister